
Nummer 49/50, 16. Dezember 2016, Seite 340

Inhaltsverzeichnis

Satzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 10.11.2016

Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 10.11.2016

Anlage zur Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 10.11.2016; Gebührenermäßigung

Satzung zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels sowie eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII für die Stadt Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Max-Josef-Metzger-Str. 5*
- *Prinz-Karl-Weg 15, 15a, 17, 17a*
- *Kurt-Bösch-Str.*
- *Körnerstr. 10 b*
- *Aindlinger Str. 16*
- *Bürgermeister-Aurnhammer-Str. 10*

Verlust des Parkausweises für einen Schwerbehinderten

SATZUNG FÜR DIE SING- UND MUSIKSCHULE MOZARTSTADT AUGSBURG vom 10.11.2016

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796BayRS 2020-1-1-I)) zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.7.2012 (GVBl. S. 366) folgende Neufassung der Satzung für die Sing und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 09.01.1985 (ABl.S.11), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.3.2013 (ABl. S.87):

§ 1

Name und Aufgabe

- (1) Die Sing- und Musikschule ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Augsburg. Sie führt den Namen: Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine umfassende Gesangs- und Instrumentalausbildung zu geben, Freude und Verständnis für Gesang und Musik in alle Kreise der Bevölkerung zu tragen und darüber hinaus eine solide Grundlage für jede Art musikalischer Betätigung zu schaffen. Die Sing- und Musikschule ergänzt den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen. Sie dient in erster Linie Schülern, die kein musikalisches Berufsziel anstreben, soll aber auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung schaffen. Die Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Gliederung, Aufbau

- (1) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Musikschule mit den Bereichen:
 - a) Instrumentalunterricht für Streich-, Zupf-, Blas-, Schlag- und Tasteninstrumente
 - b) Ensemblefächer.
 2. Singschule mit den Bereichen:
 - a) Singklassen
 - b) Vorchöre
 - c) Kinderchor
 - d) Jugendchor
 - e) Konzertchor
 - f) Gesangsunterricht
 3. Elementare Musikpädagogik mit den Bereichen:
 - a) Musikalische Grundfächer:
 - Eltern-Kind-Musik
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung
 - b) Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen
- (2) Die Ausbildung an der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 3

Teilnehmer

- (1) Am Unterricht der Musikschule können nach Prüfung der Eignung durch den Schulleiter oder eine Fachlehrkraft in der Regel Kinder ab 6 Jahren teilnehmen.
- (2) Dem Instrumentalunterricht sollte ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.
- (3) Am Ensembleunterricht können fortgeschrittene Schüler und Erwachsene teilnehmen.
- (4) Fortgeschrittene und geeignete Schüler sollen gegebenenfalls in einem Ensemble mitwirken.
- (5) Am Unterricht der Singschule können nach Prüfung der Eignung durch den Schulleiter oder eine Fachlehrkraft in der Regel teilnehmen:
 1. im Bereich „Singklassen“ Kinder ab dem 2. Grundschuljahr
 2. im Bereich „Vorchöre“ Kinder nach Absolvierung der Singklassen
 3. im Bereich „Kinderchor“ Singschüler ab 9 Jahren
 4. Im „Jugendchor“ begabte Jugendliche ab 14 Jahren
 5. im „Konzertchor“ Jugendliche und Erwachsene bei entsprechender stimmlicher und musikalischer Befähigung
 6. im Fach „Gesangsunterricht“ stimmlich begabte Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- (6) Am Unterricht im Rahmen der Elementaren Musikpädagogik können nach Prüfung der Eignung durch den Schulleiter oder eine Fachlehrkraft in der Regel teilnehmen:
 1. im Bereich „Eltern-Kind-Musik“ Kinder ab dem 2. Lebensjahr
 2. im Bereich „Musikalische Früherziehung“ Kinder ab dem 4. Lebensjahr
 3. im Bereich „Musikalische Grundausbildung“ Kinder ab dem 6. Lebensjahr
- (7) Am Unterricht der Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen können die Schüler dieser Klassen teilnehmen

**§ 4
Schuljahr, Ferien**

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Feriendauer sowie die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Insoweit ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt.

**§ 5
Aufnahme der Schüler**

- (1) Mit der Aufnahme erkennen der Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter die Entscheidung über die Gruppenbildung im jeweils gewählten Fach und über die Zuteilung der Schüler zu einer bestimmten Gruppe an. Mit der Aufnahme entsteht die Gebührenpflicht.
Anmeldungen sind schriftlich an die Schule zu richten. Bei Minderjährigen sind sie durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Sie werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres durch den Schulleiter.

**§ 6
Austritt und Ausschluss der Schüler**

- (1) Ein Austritt kann grundsätzlich nur zum Schuljahresende erfolgen. Während des Schuljahres kann ein Austritt nur aus zwingenden Gründen auf schriftlichen Antrag – bei nicht volljährigen Schülern der Erziehungsberechtigten – von der Schulleitung genehmigt werden.
- (2) Ein Schüler kann durch den Schulleiter ausgeschlossen werden:
 1. Mit der Feststellung ungenügender Leistungen,
 2. bei Verzug der Zahlung der Gebühren und erfolgloser Mahnung,
 3. bei schwerwiegenden Verfehlungen.

Die Eltern minderjähriger Schüler sind vorher schriftlich zu verständigen und auf Wunsch anzuhören.

**§ 7
Unterricht**

- (1) Der Unterricht wird in Klassen, Gruppen und als Einzelunterricht durchgeführt:

1. Musikschule:

<u>Instrumentalfächer</u>	<u>Unterrichtsdauer:</u>
Einzelunterricht	45 Min./Wo.
Einzelunterricht	30 Min./Wo.
Gruppe mit 2 Schülern	30 Min./Wo.
Gruppe mit 2 Schülern	40 Min./Wo.
Gruppe mit 3 Schülern	45 Min./Wo.
Gruppe mit 4 Schülern oder mehr	60 Min./Wo.
 <u>Ensemblefächer</u>	 45 Min. bis 120 Min./Wo.

2. Singschule

<u>Singschule</u>	<u>Unterrichtsdauer:</u>
Singklassen	75 Min./Wo.
Vorchöre/Kinderchor	90 Min./Wo.
Jugendchor	105 Min./Wo.
Konzertchor	120 Min./Wo.
Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min/Wo.
Einzelunterricht im Fach Gesang	45 Min/Wo.

Mitglieder des Kinder-, Jugend- und Konzertchors werden nach Möglichkeit zusätzlich in der Einzelstimmführung betreut.

3. Elementare Musikpädagogik

<u>Elementare Musikpädagogik</u>	<u>Unterrichtsdauer:</u>
Musikalische Früherziehung / Grundausbildung	60 Min./Wo.
Eltern-Kindgruppe I/II	45 Min./Wo.

- (2) Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er unabhängig vom Grund des Versäumnisses keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden oder Rückvergütung von Gebühren, außer bei ärztlich attestierter Krankheit. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (3) Für Unterrichtsstunden, die infolge einer Krankheit der Lehrkraft oder sonstiger zwingender Gründe ausfallen, besteht Anspruch auf Rückerstattung nach Maßgabe der Gebührensatzung.
- (4) Unterrichtsausfälle an den Pflichtschulen infolge vorzeitiger Unterrichtsbeendigung (z.B. hitzefrei) ändern den Stundenplan der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg nicht.

**§ 8
Öffentliche Aufführungen**

- (1) Über die Durchführung von öffentlichen Aufführungen der Schule entscheidet der Schulleiter.
- (2) Übungs- und Vortragsabende innerhalb der Schule werden auf Vorschlag der Lehrkräfte vom Schulleiter festgesetzt.

- (3) Die Mitwirkung von Schülern bei nichtschulischen Veranstaltungen und die Teilnahme an Wettbewerben soll der Schulleitung angezeigt werden.
- (4) Erforderliche Vorbereitungen für Veranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 9

Leistungen, Prüfungen, Zeugnisse

- (1) Die Schüler der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg müssen die Ausbildungsanforderungen gem. § 2 Absatz 2 erfüllen.
- (2) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur dann möglich, wenn der Ausbildungsstand diesen Anforderungen entspricht. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer.
- (3) Am 1. Juli erhalten die Erziehungsberechtigten der Schüler im volkschulpflichtigen Alter ein Zeugnis über Mitarbeit und Leistungsstand. In sonstigen Fällen wird auf Antrag eine Teilnahmebestätigung erstellt.
- (4) Werden für das Zeugnis besondere Prüfungen durchgeführt, so sind die Schüler verpflichtet, daran teilzunehmen.

§ 10

Schulordnung, Disziplin

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden und sonstiger schulischer Veranstaltungen (z.B. Konzerte) verpflichtet. Verhinderungen müssen umgehend der Lehrkraft gemeldet werden.
Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Schülers erhalten die Erziehungsberechtigten unverzüglich Mitteilung durch die Lehrkraft.
- (2) Bei wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben, Störung des Unterrichts über einen längeren Zeitraum, nicht pfleglicher Behandlung von Einrichtungs- und Ausbildungsgegenständen und sonstigen Störungen des Schulbetriebs können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (3) Der zuständige Fachlehrer kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. mündliche Verwarnung,
 2. schriftlichen Verweis mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.
- (4) Der Schulleiter kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. Androhung des Ausschlusses,
 2. den Ausschluss.
- (5) Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Schulleitung und Lehrkräfte

- (1) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die vom Träger der Schule gestellt wird.
- (2) Der Leiter der Schule ist zuständig für den Betrieb im pädagogischen und schulorganisatorischen Bereich. In Erfüllung dieser Aufgabe ist er den Lehrern sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Als wesentliche Aufgaben obliegen dem Schulleiter die Vertretung der Schule nach außen, das Vorschlagsrecht bei der Bestellung hauptamtlicher Lehrer, die Auswahl nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehrer, die Organisation des Aufnahmeverfahrens und des Unterrichts, Leitung und Beratung des Lehrerkollegiums, Beratung der Eltern und Schüler, Durchführung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Schulreferat und die Kontaktpflege.
- (4) Der Schulleiter informiert sich über das Unterrichtsgeschehen durch Klassenbesuche. Er erstattet der vorgesetzten Behörde alljährlich einen schriftlichen Jahresbericht.
- (5) Der Unterricht wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt.
 - a) Hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte der Sing- und Musikschule müssen einen Befähigungsnachweis im Sinne von § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung der Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 (GVBl. S.290) in der jeweils geltenden Fassung führen.
 - b) Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte der Sing- und Musikschule müssen eine musikalische Vorbildung und pädagogische Eignung nachweisen.
 - c) In Ausbildung befindliche Musikstudenten können bei Nachweis der musikalischen und pädagogischen Befähigung befristet für Unterrichtszwecke beschäftigt werden.
- (6) Die Aufgaben der Lehrkräfte sind in der Dienstordnung für Lehrer an den Schulen der Stadt Augsburg geregelt.

§ 12

Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Dies gilt auch für schulische Veranstaltungen.

§ 13

Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht und Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung erhoben. Soziale Gesichtspunkte werden dabei berücksichtigt.

§ 14

Instrumente und Unterrichtsmittel

- (1) Nimmt ein Schüler Instrumentalunterricht, so muss er grundsätzlich ein hierfür erforderliches und geeignetes Instrument besitzen.
- (2) Die Schule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel gegen eine jährliche Gebühr vermieten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
 - a) Die Mietzeit beträgt in der Regel 1 Jahr. Bei Ausscheiden des Schülers sind gemietete Instrumente zurückzugeben.
 - b) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Schülers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter Instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Schule benannte Firmen beauftragt werden.
 - c) Für Verlust oder Beschädigung der gemieteten Instrumente haften die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Der Abschluss einer zeitlich begrenzten Instrumentenversicherung wird empfohlen.
 - d) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 15

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

§ 16

Versicherung, Haftung

- (1) Die Schüler werden gegen Unfall versichert.
- (2) Eine Haftpflicht der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft oder eines anderen Mitarbeiters der Schule zurückzuführen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 14.3.2013 (ABl. S. 87) außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Satzung oder der Gebührensatzung berechtigen den Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten zur Abmeldung zum Zeitpunkt des Eintretens der Änderung, wenn er von der Änderung betroffen wird. Gebühren werden in diesem Fall nur bis zu diesem Zeitpunkt fällig.

Augsburg, den 10.11.2016

Dr. Gribl
Oberbürgermeister

**GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE SING- UND MUSIKSCHULE MOZARTSTADT AUGSBURG
vom 10.11.2016**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 14.3.2013 zuletzt geändert durch Satzung vom 28.1.2016 (ABl. S. 26):

§ 1

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler.
- (2) Für die Gebührensuld eines minderjährigen Schülers haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Unterrichtsgebühren, Erhöhung

- (1) Die Stadt gewährt Schülern mit Erstwohnsitz in Augsburg einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichts- und Mietgebühren. Dieser Zuschuss wird direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet. Zu zahlen ist die um den Zuschuss gekürzte Unterrichts- bzw. Mietgebühr, die sog. Ermäßigungsgebühr.

(2) Die Unterrichtsgebühren betragen jährlich für:

1. Musikschule	Unterrichtsdauer	Gebühr pro Schüler	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler
a) <u>Instrumentalfächer</u>			
Einzelunterricht	45 Min./Wo.	967,-- Euro	878,-- Euro
Einzelunterricht	30 Min./Wo.	645,-- Euro	585,-- Euro
Gruppe mit 2 Schülern	30 Min./Wo.	323,-- Euro	293,-- Euro
Gruppe mit 2 Schülern	40 Min./Wo.	430,-- Euro	390,-- Euro
Gruppe mit 3 Schülern	45 Min./Wo.	323,-- Euro	293,-- Euro
Gruppe mit 4 Schülern oder mehr	60 Min./Wo.	323,-- Euro	293,-- Euro
b) <u>Ensemblefächer</u>			
	45 Min. bis 120 Min./Wo.	122,-- Euro	107,-- Euro
2. Singschule			
Unterrichtsdauer	Gebühr pro Schüler	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler	
a) Singklassen			
	75 Min./Wo.	122,-- Euro	107,-- Euro
b) Vorchöre			
	90 Min./Wo.	122,-- Euro	107,-- Euro
c) Kinderchor			
	90 Min./Wo.	122,-- Euro	107,-- Euro
(mit ergänzender Einzelstimmbildung)			
d) Jugendchor			
	105 Min./Wo.	122,-- Euro	107,-- Euro
(mit ergänzender Einzelstimmbildung)			
e) Einzelunterricht im			
Fach Gesang			
	45 Min./Wo.	967,-- Euro	878,-- Euro
Einzelunterricht im			
Fach Gesang			
	30 Min./Wo.	645,-- Euro	585,-- Euro
3. Elementare Musikpädagogik			
Unterrichtsdauer	Gebühr pro Schüler	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler	
a) Musikalische			
Früherziehung/			
Grundausbildung			
	60 Min./Wo.	169,-- Euro	151,-- Euro
b) Eltern- Kindgruppe I/II			
	45 Min./Wo.	158,-- Euro	141,-- Euro

(3) Die Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen sind im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Augsburg gebührenfrei.

(4) Der Ensembleunterricht der Musikschule ist als Zweifach für Schüler der Sing- und Musikschule gebührenfrei. Die Mitwirkung im Konzertchor der Singschule ist für die Mitarbeiter der Sing- und Musikschule gebührenfrei. Für die weiteren Chormitglieder wird ein jährlicher Kostenbeitrag von 52,-- Euro erhoben.

(5) Die Mietgebühr für ein bei der Musikschule ausgeliehenes Instrument beträgt pro Schuljahr:
 Violine/Cello/Fagott/Trompete/Horn 204,-- Euro
 Akkordeon/Gitarre nur während des Unterrichts 80,-- Euro

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Unterrichtsgebühren im Instrumental- und Vokalbereich entstehen mit Beginn des Schuljahres, die Mietgebühr bei Überlassung eines Instrumentes. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig:

- a) die Ratenzahlungen für den Instrumentalunterricht mit Gebührenbescheid zum 01.12. (1. Rate) und zum 1.3. (2. Rate),
- b) die Gebühren für den Vokalbereich mit Gebührenbescheid zum 01.12.

(2) Wird ein Schüler (in Ausnahmefällen) nach Beginn des Unterrichts im September aufgenommen, so beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr ein Zwölftel der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt.

§ 5

Gebührenpflicht bei Unterrichtsausfall, Austritt oder Entlassung

(1) Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der Stunden oder Rückzahlung der Gebühren. Erkrankt der Schüler jedoch mindestens vier zusammenhängende Unterrichtseinheiten, so wird jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren auf schriftlichen Antrag erstattet, falls ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Schuljahres.

(2) Durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden Gründen ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Ein Anspruch auf Rückzahlung von jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühren besteht nur ab mindestens vier zusammenhängend ausgefallenen Unterrichtseinheiten, wenn der Ausfall im Verantwortungsbereich der Schule liegt. Die Rückzahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der bis zum Ende des Schuljahres eingereicht sein muss.

(3) Genehmigt der Schulleiter einen Austritt während des Schuljahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung für den Austritt erteilt wurde.

- (4) Scheidet ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung aus oder wird er während des Schuljahres ausgeschlossen, so werden die vollen Jahresgebühren, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Aus sozialen Gründen (z.B. geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit) kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühren durch den Schulleiter gewährt werden. Der Antrag muss jährlich schriftlich bis zum 01. Oktober vorliegen. Wird ein Antrag erst nach diesem Termin gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab der 2. Rate. Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Werden zwei oder mehrere Kinder derselben Familie in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, so wird nur für ein Kind die volle Gebühr (Grundgebühr) erhoben. Für das zweite Kind ermäßigt sich die Gebühr um 20 %, für jedes weitere Kind um 50 % der Grundgebühr. Die Festlegung, welches Kind als erstes, zweites oder drittes Kind gilt, bemisst sich nach der Höhe der Grundgebühr, wobei die höchste Grundgebühr für das erste Kind, die zweithöchste Grundgebühr für das zweite Kind usw. bemessen wird. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (3) Schülern, die sich durch besondere Begabung und Leistung auszeichnen, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (4) Gebührenermäßigungen können nebeneinander gewährt werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 28.1.2016 (ABl. S. 26) außer Kraft.

Augsburg, den 10.11.2016

Dr. Gribl
Oberbürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 10.11.2016
Gebührenermäßigung**

Bei einem Netto-Einkommen (abzüglich Kindergeld), das unten genannte Grenzen nicht übersteigt, wird auf die Gesamtsumme der Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung in jeweils angegebener Höhe gewährt.

Kinder	Familienstand	Ermäßigung 50 %	Ermäßigung 40 %	Ermäßigung 30 %	Ermäßigung 20 %	Ermäßigung 10 %
1	alleinerziehend	1.100 €	1.250 €	1.400 €	1.550 €	1.700 €
	verheiratet bzw. Partnerschaft*	1.450 €	1.600 €	1.750 €	1.900 €	2.050 €
2	alleinerziehend	1.200 €	1.350 €	1.500 €	1.650 €	1.800 €
	verheiratet bzw. Partnerschaft*	1.550 €	1.700 €	1.850 €	2.000 €	2.150 €
3	alleinerziehend	1.300 €	1.450 €	1.600 €	1.750 €	1.900 €
	verheiratet bzw. Partnerschaft*	1.750 €	1.900 €	2.050 €	2.200 €	2.350 €
4	alleinerziehend	1.500 €	1.650 €	1.800 €	1.950 €	2.100 €
	verheiratet bzw. Partnerschaft*	1.950 €	2.100 €	2.250 €	2.400 €	2.550 €
5	alleinerziehend	1.700 €	1.850 €	2.000 €	2.150 €	2.300 €
	verheiratet bzw. Partnerschaft*	2.150 €	2.300 €	2.450 €	2.600 €	2.750 €

Für jedes weitere Kind erhöhen sich die Einkommensgrenzen um jeweils 200 €

*Partnerschaft im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft

Satzung zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels sowie eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII für die Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung des ersten qualifizierten Mietspiegels sowie eines grundsicherungs-relevanten Mietspiegels für Augsburg im Jahr 2017, wird im Stadtgebiet Augsburg eine statistische Erhebung in Form einer:

1. freiwilligen schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern, sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und –Eigentümern, Mieterinnen und Mietern
2. freiwilligen mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern durchgeführt.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- Angaben der sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und –Eigentümer (Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- Angaben zum Mietverhältnis, zum Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zu Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- Angaben zur Lage der Wohnung

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 20.000 Haushalte im Stadtgebiet Augsburg befragt. Die Adressen werden mittels einer Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung kann auf ein anderes volljähriges Haushaltsmitglied übertragen werden, soweit dieses die erforderlichen Angaben über das Mietverhältnis machen kann.

§ 5 Durchführung der Erhebung

- (1) Die Stadt Augsburg hat den im Wege der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, das EMA – Institut für empirische Marktanalysen, mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Bayerischen Statistikgesetzes durch. Die Befragung erfolgt durch vom EMA-Institut ein-gesetzte Interviewer.
- (2) Als Hilfsmerkmale i.S.d. § 15 BayStatG werden die Namen (Vorname und Familienname) und die Anschriften (Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz) der zu Befragenden verwendet. Erhobene Adressdaten werden, soweit möglich, nach Abschluss der Erhebung durch die Blockseite ersetzt. Als Zusatzmerkmale werden die Lärmpegel und die Bodenrichtwerte in die Auswertung mit einfließen.
- (3) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.
- (4) Die Erhebung beginnt im Dezember 2016 und dauert ab Beginn ca. 14 bis 16 Wochen.

§ 6 Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung genutzt,
2. in anonymisierter Form an die Stadt Augsburg zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels sowie zur Prüfung, Pseudonymisierung und zur statistischen Auswertung der Daten in der abgeschotteten Statistikstelle weitergegeben,
3. in anonymisierter Form an die für Mietsachen zuständigen Zivilgerichte sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben,
4. in anonymisierter Form an die für die Kosten der Unterkunft zuständigen Sozialgerichte im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels für Empfänger von Leistungen nach den SGB II und XII weitergegeben

werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter Ziff. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Augsburg, den 07.12.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.09.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-249-2
Bauvorhaben: Neubau Sportcampus - Post SV
Baugrundstück: Max-Josef-Metzger-Str. 5
Flur Nr.: 194/17 Tfl. 827/0, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.11.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-264-2
Bauvorhaben: Neubau von zwei Wohngebäuden mit Tiefgarage
Baugrundstück: Prinz-Karl-Weg 15, 15a, 17, 17a
Flur Nr.: 5244/59, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.11.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-771-2
Bauvorhaben: Neubau eines Lager- und Logistikgebäudes, Antrag auf Teilbaugenehmigung
Baugrundstück: Kurt-Bösch-Str.
Flur Nr.: 1120/12, /13, /14 u. a. , Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.12.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-580-2
Bauvorhaben: Errichtung einer Gaube
Baugrundstück: Körnerstr. 10 b
Flur Nr.: 631/15, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.12.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-375-1
Bauvorhaben: Erstaufnahmestation für Asylbewerber - Tektur zu NU-2015-79-1
Baugrundstück: Aindlinger Str. 16
Flur Nr.: 1738/9, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.11.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-156-2
Bauvorhaben: Aus- und Umbau des Dachgeschosses
Baugrundstück: Bürgermeister-Aurnhammer-Str. 10
Flur Nr.: 251/0, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4698 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für einen Schwerbehinderten

Der blaue Parkausweis Nr. 7 für einen Schwerbehinderten, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Talio
Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg, Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr